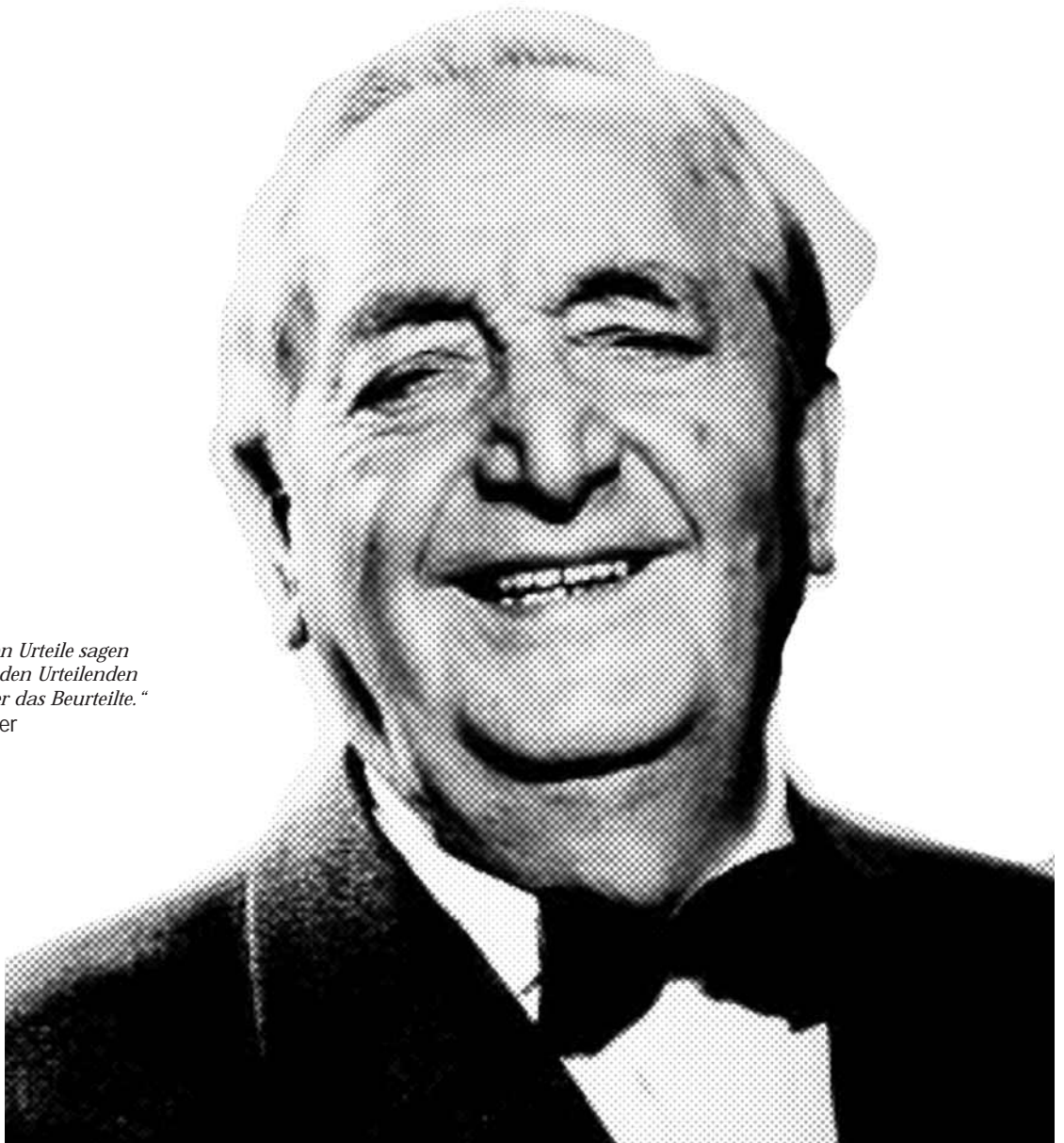


# Es wird immer schlimmer: Österreichs Kampf gegen das „Schlepperunwesen“

Eine Kriminalisierungs-Geschichte. Von Katharina Menschick

*„Die meisten Urteile sagen  
mehr über den Urteilenden  
als über das Beurteilte.“*  
Hans Moser



„Das Schlepperunwesen und damit verbunden die illegale Einreise von Fremden hat in der letzten Zeit Ausmaße angenommen, die nicht länger ohne Reaktion des Gesetzgebers hingenommen werden können.“ Mit dieser Behauptung begannen im Jahr 1990 mehrere Nationalratsabgeordnete ihre Begründung einer erfolgreichen Gesetzesinitiative. Die angebliche Zunahme von „illegaler“ ergo zu bekämpfender Einwanderung nach Österreich führen sie darin auf die regen Tätigkeiten von „Schleppern“ und ihren „Organisationen“ zurück, die Menschen mit der Aussicht auf ein besseres Leben in Westeuropa ködern und für ihre Zwecke instrumentalisieren würden.

**Heute erscheinen die ersten Bestimmungen der Anti-„Schlepperei“-Gesetzgebung von 1990 als geradezu gnädig**

Noch im selben Jahr wurde die österreichische Rechtsordnung um ein Delikt reicher: „Schlepperei“, definiert als „die entgeltliche Förderung der rechtswidrigen Ein- oder Ausreise eines Fremden“. Mit § 14 des damaligen Fremdenpolizeigesetzes trat ein strafrechtlicher Tatbestand in Kraft. Wer sich der vorsätzlichen Durchführung von oder Mitwirkung an „Schlepperei“ zum eigenen Vorteil „schuldig“ machte oder dies auch nur versuchte, riskierte eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Schilling (damals gut 7000 DM). In § 14a wurde gleichzeitig die gerichtliche Strafbarkeit der zum Delikt erklärten Handlungen festgeschrieben, die wenige Jahre zuvor im Zusammenhang mit der Flucht aus dem „Ostblock“ noch als heldenhaft gegolten hätten. Wer innerhalb der vergangenen fünf Jahre bereits einmal wegen „Schlepperei“ verurteilt worden war oder mehr als fünf Personen „geschleppt“ hatte, konnte zu bis zu einem Jahr Haft verurteilt werden. Wer die „Tat“ gewerbsmäßig beging oder an einer derartigen Tat mitwirkte, wurde mit bis zu drei Jahren Gefängnis bedroht. Angesichts der seither vorgenommenen Verschärfungen der Anti-„Schlepperei“-Gesetzgebung erscheinen die damaligen Bestimmungen heute geradezu gnädig.

### Sukzessive Verschärfungen

Sowohl die Handlungen, die unter Strafe stehen, als auch die Höhe der Strafdrohungen wurden bis heute im Zuge von sieben Gesetzesnovellen stetig erweitert. Besonders auffällig sind zunächst die Veränderungen aus dem Jahr 2000. Seit damals besteht keine Möglichkeit mehr, im Falle einer Verurteilung wegen „Schlepperei“ mit einer „bloßen“ Verwaltungs-, also

Geldstrafe davonzukommen. Bereits der sogenannte Grundtatbestand der „Schlepperei“ ist seither mit einer gerichtlichen Haftstrafe bedroht. Außerdem wurden erstmals Qualifikationen des Tatbestandes eingeführt, die sich explizit auf den Gesundheitszustand der transportierten Personen bezogen. An-

gesichts dessen, dass die Strafbarkeit von „Schlepperei“ in der Öffentlichkeit vor allem mit dem Hinweis auf einen angeblichen „Opferschutz“ der „geschleppten“ Personen legitimiert wird, reichlich spät. Gleichzeitig wurde mit dieser Novelle erstmals der Tendenz Rechnung getragen,

„Schlepperei“ zunehmend als Form international organisierter und damit angeblich besonders gefährlicher Kriminalität zu klassifizieren. Wem nachgewiesen werden konnte, „Schlepperei“ gewerbsmäßig, als Mitglied einer „Bande“ oder auf eine Art und Weise begangen zu haben, die die „Geschleppten“ in einen qualvollen Zustand versetzte, konnte bis zu fünf Jahre inhaftiert werden. Sollte sie den Tod eines Passagiers zur Folge haben, waren bis zu zehn Jahre Gefängnis vorgesehen. Ebenfalls mit bis zu zehn Jahren Haft hatte zu rechnen, wer „in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur fortgesetzten Begehung der Schlepperei führend tätig“ war.

Beim Blick auf die historische Genese der Kriminalisierung von Unterstützungsleistungen bei illegalisierten Grenzübertritten sticht eine weitere Verschärfung als besonders drastisch hervor: das sogenannte „Fremdenrechtspaket 2005“. Die rechte Regierungskoalition von ÖVP und FPÖ setzte damals eine EU-Richtlinie „zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt“ sowie einen EU-Rahmenbeschluss „betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt“ in österreichisches Recht um. Dabei machte sie allerdings von der in der Richtlinie verankerten „Erlaubnis“, humanitäre Hilfe straffrei zu lassen, keinen Gebrauch, sondern verankerte die Strafbarkeit von Fluchthilfe im Gesetz. Selbst die unentgeltliche Förderung illegalisierter Grenzübertritte wurde so mit bis zu einem Jahr Haft bedroht. Wer sich dabei bereicherte, riskierte gleich zwei Jahre im Gefängnis. Erst 2009 wurde der sogenannte „Bereicherungsvorsatz“ wieder

in die Definition von „Schlepperei“ aufgenommen, die im Wesentlichen bis heute gültig ist. Gemäß des derzeit gültigen § 114 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) wird zum „Schlepper“, wer „die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs mit dem Vorsatz fördert, sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern“. Dafür drohen bis zu zwei Jahre Haft. Eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren riskiert, wer wiederholt verurteilt wird. Gewerbsmäßige „Schlepperei“ sowie die „Schleppung“ einer größeren Anzahl von Personen oder durch Versetzung der „Geschleppten“ in einen qualvollen Zustand, können mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden. Und mit mindestens einem und bis zu zehn Jahren Haft hat zu rechnen, wer der „Schlepperei“ im Rahmen einer „kriminellen Vereinigung“ für schuldig befunden wird oder dabei das Leben der „Geschleppten“ gefährdet. Gleichzeitig bedroht § 120 Absatz 3 des FPG bereits die unentgeltliche, wissentliche Förderung oder Erleichterung rechtswidriger Ein- und Durchreisen sowie illegalisierter Aufenthalte mit einer Verwaltungsstrafe von 1000 bis 5000 Euro.

#### Auslegen, Urteilen, Wegsperrern

Ein Blick auf die Rechtsprechung und somit die Auswirkungen des § 114 FPG zeigt, dass die im Gesetz verwendeten Begriffe in der Praxis sehr weit ausgelegt werden.

Das „Fördern“ im Sinne des § 114 FPG ist demnach – so der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung 2012 – „auf keine bestimmte Handlungsmodalität eingeschränkt“. Es zielt auf „jedes Verhalten, dass die Ein- oder Durchreise eines Fremden in irgendeiner Weise ermöglicht, oder erleichtert, unabhängig vom Zeitpunkt des Grenzübertritts. Neben der Beförderung oder dem Beschaffen von gefälschten Reisedokumenten kommt also etwa auch das Bereitstellen und Vermitteln von Informationen für das Umgehen der Grenzkontrolle in Betracht.“ Ebenso stellt das oberste Gericht fest, dass es für die Erfüllung des Straftatbestandes irrelevant ist, ob eine Person letztendlich in das österreichische Staatsgebiet eingereist ist oder nicht. Allein dies zu beabsichtigen, gilt als „strafwürdig“.

Bezüglich des für die Erfüllung des Tatbestandes notwendigen Bereicherungsvorsatzes ist anzumerken, dass es sich beim Gegenstand, durch den die Bereicherung erzielt wird, nicht zwingend um Geld handeln muss. Als Bereicherung gilt jede materielle Zuwendung, die für die Reise zusätzlich zu den Fahrt-, Unterbringungs- oder sonst anfallenden Kosten bezahlt wird. Die „Illegalität“ der Einreise, auf der die strafrechtlichen Bestimmungen gegen „Schlepperei“ beruhen, wird ebenso weit ausgelegt. Jeder Grenzübertritt, der gegen eine (verwaltungsrechtliche) Vorschrift verstößt, gilt als rechtswidrig.

#### Bullen bilden Banden

Parallel zum immer härteren Vorgehen gegen „Schlepperei“ mit gesetzlichen Mitteln wurden auch die polizeilichen Bemühungen verstärkt, der Justiz vermeintliche Täter zu präsentieren. Österreich tut sich dabei im Kampf gegen „Schlepperei“ besonders hervor: Im September 2011 wurde auf Initiative der Innenministerien von Österreich und Ungarn das Projekt FIMATHU („Facilitated Illegal Immigration Affecting Austria Hungary“) bei Europol eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine Schlepperdatenbank, die helfen soll, Daten international abzugleichen und Informationen auszutauschen. Das Projekt wurde mittlerweile ausgeweitet, sodass heute Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Polen, Rumänien, Serbien, die Slowakei, Slowenien, die Schweiz und Tschechien

Partnerstaaten von FIMATHU sind.

Zusätzlich zur alltäglichen Grenzüberwachung und der breiten Fahndung nach Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus in ganz Österreich haben Anfang 2013 gleich zwei Sonderkommissionen, die sich mit der „Bekämpfung

### **„Schlepperei“ gilt als „organisierte Kriminalität“, zu deren Bekämpfung schon mal die Unschuldsvermutung fällt**

der Schlepperei und der Eindämmung der damit zusammenhängenden illegalen Migration“ beschäftigen, ihre Tätigkeit begonnen. Ihre offiziellen Ziele sind die „Auflösung der Schlepperlinien nach Österreich“ sowie den „Zustrom von illegaler Migration nach Österreich zu bremsen“ (Bundeskriminalamt). Die Ermittlungsmethoden zeugen davon, dass „Schlepperei“ als „organisierte Kriminalität“ eingestuft wird, die als besonders gefährlich gilt und zu deren Bekämpfung alle Register gezogen werden. Die Unschuldsvermutung wird dabei umgekehrt; Wo

möglich, wird ein Verdacht konstruiert. Dieser legitimiert dann Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen, Einvernahmen von Geflüchteten, ergo „Geschleppten“ und die Veranlassung von Ermittlungen außerhalb Österreichs, die zum Standardrepertoire der Sonderkommissionen zählen. Im Zuge des aktuell in Wiener Neustadt laufenden Prozesses gegen acht angebliche „Schlepper“ (siehe Artikel von K. Winiecka in diesem Heft), geben auch die Aussagen der ermittelnden Beamten und Beamtinnen Aufschluss über deren Fahndungsmethoden. So hielt die Polizei beispielsweise im Sommer 2012 eine Gruppe von potentiellen „Illegalen“ also „verdächtigen“ Personen am Bahnhof Wien-Meidling auf. Die Tatsache, dass zwei von ihnen als erste aus einem Zug ausgestiegen waren und gültige Aufenthaltspapiere bei sich trugen, genügte, sie als potentielle „Schlepper“ den dafür zuständigen Behörden zu übergeben.

### Vom Glück der Tüchtigen

Hinzu kommt die rege „Schlepperei“-spezifische Öffentlichkeitsarbeit der Polizei. Sie hilft, ein permanentes Bedrohungsszenario zu erzeugen und aufrecht zu erhalten. Seit Beginn des Jahres 2003 stellt das Bundeskriminalamt jährlich online einen „Bericht über die organisierte Schlepperkriminalität“ zur Verfügung. Dieser „Bericht“ enthält umfangreiches Datenmaterial bezüglich als „Schlepper“ aufgegriffener Personen. Unerwähnt bleibt, ob diese polizeilichen Verdächtigungen später auch von Gerichten in Form von Verurteilungen bestätigt wurden. Der Öffentlichkeit liegen zwar keine Zahlen bezüglich der aktuell jährlich wegen „Schlepperei“ Verurteilten vor, allerdings gibt es Statistiken zu Verurteilungen nach dem gesamten Fremdenpolizeigesetz. Diese zeigt eine eindeutige Tendenz dahingehend, dass die Zahl der Verurteilungen gemäß § 114 weit geringer ist als die Anzahl derer, die als vermeintliche „Schlepper“ aufgegriffen werden. Für die Berichte über „organisierte Schlepperkriminalität“ gilt demnach wie für jede Kriminalstatistik: Sie wäre korrekterweise als Dokumentation polizeilicher Fleißarbeit zu bezeichnen. Dem stimmt offenbar auch der Leiter der „Zentralstelle im Bundeskriminalamt zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität und des Menschenhandels“, Gerald Tatzgern, zu. In der Wiener Zeitung antwortet er auf die Frage, ob die zunehmenden Aufgriffe von „Schleppern“ auf ein Mehr an „Schmuggel“ oder ein Mehr an Kontrollen zurückzuführen seien: „Es ist natürlich auch das Glück des Tüchtigen.“

Das immer vehementere Vorgehen gehen vermeintliche „Schlepper“ und die strafrechtlichen Möglichkeiten, diese hinter Gitter zu bringen, stellen dabei eine faktische Beschränkung des Zugangs zum Recht auf Asyl dar. Denn die Möglichkeit, von außerhalb Österreichs in einer Botschaft einen Asylantrag zu stellen, wurde im Jahr 2004 fast vollständig abgeschafft. Gemäß dieser rechtsstaatlichen Logik soll die Möglichkeit, um internationalen Schutz anzusuchen, also lediglich jenen zustehen, die es ohne (kommerzielle) Fluchthilfe schaffen, die Grenzen zu übertreten. Angesichts der Realitäten und Bedingungen von Flucht und illegalisierter Migration nach Österreich und in die EU also im vom Grenzregime gewünschten Fall: niemandem.<

Katharina  
Menschick  
*studierte Internationale  
Entwicklung  
in Wien.*

<sup>1</sup> vgl. Pentz, Nora (2014): *Trying to silence them. Zur Kriminalisierung der Refugee-Proteste in Wien. In: juridikum. zeitschrift für kritik, recht, gesellschaft. Nr. 1/2014. S.5-11.*

<sup>2</sup> „Schlepper keine Fluchthelfer“ In: *Wiener Zeitung, 31.08.2011*